



Auftrag gegeben wird. Wenn aber der Gefangene zu einem andern Advocaten als der ihm angewiesen wird, mehr Zutrauen hat: so ist ihm erlaubt, seine Sache von diesem führen zu lassen, wenn er sie freywillig übernimmt.

Dieser Defensor des Inquisiten hat bey allen auffer Staats: Verbrechen das Recht, zu dem Gefangenen zu gehen, so oft er es nöthig findet, frey ohne jemand's Beyseyn weder der Wache noch anderer Personen, um sich von der Beschaffenheit der Sache zu unterrichten. — Er bringt alles was zur Vertheidigung seines Klienten dient, zu gehöriger Zeit bey Gerichte vor. Wäre der Termin ihm zu kurz: so wird dem Inquisiten auf seine Bitte auch bis zum viertenzmahle Aufschub bewilligt.

Wenn alles für und wider den Beklagten gehörig untersucht ist, entscheidet das Niedergericht, zuerst nach den Statuten der Stadt, und wenn diese über den Fall nichts bestim-